



Vaterrechte Schweiz  
MarcelENZler  
8424 Embrach

Zürich, 25. September 2012

### **Ihr vom 3. August 2012 datiertes Schreiben**

Sehr geehrter HerrENZler

Ihr vom 3. August 2012 datiertes Schreiben haben wir am 14. September 2012 per Mail zugestellt erhalten. Sie nehmen darin Bezug auf die bisherige Korrespondenz zwischen dem Verein mannschafft und der Vormundschaftsbehörde, weshalb wir diese als bekannt voraussetzen und Ihnen im Folgenden namentlich auf die beiden im erwähnten Schreiben konkret gestellten Fragen antworten.

In der täglichen Arbeit der Vormundschaftsbehörde wird niemand diskriminiert. Die Vormundschaftsbehörde wendet das geltende Recht an und ist dabei selbstverständlich stets bemüht, Entwicklungen zu berücksichtigen, wozu auch die Beachtung weiterentwickelter Rechtsprechung, gerade auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gehört. Die beiden im Zusammenhang mit Ihrem Anliegen ergangenen wichtigen Entscheide (Zaunegger und Sporer) sind uns denn auch hinlänglich bekannt. Entsprechend legen wir das geltende Recht verfassungs- und EMRK-konform aus und behandeln diesbezügliche Anträge von Vätern denn auch ohne weiteres.

Wir weisen erneut darauf hin, dass die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich einer gemeinsamen Sorge beider Elternteile grundsätzlich sehr positiv gegenüber steht und das auch in die Tat umsetzt. Entsprechend wird einer sehr hohen Zahl von unverheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge in einem einfachen Verfahren gewährt (die Belassung der gemeinsamen elterlichen Sorge sowie die Regelung des Besuchsrechts in Eheschutz- und Scheidungsfällen unterliegt gerichtlicher Zuständigkeit). Die Vormundschaftsbehörde hat sich auch in einer Vernehmlassung zur nunmehr in Gang befindlichen Revision des Rechts zur elterlichen Sorge dafür eingesetzt, dass Elternrechte statusunabhängig bestehen sollen usw.

Wir verstehen somit unseren gesetzlichen Auftrag zwar so, dass wir primär dem Kindeswohl verpflichtet sind. Dass wir deshalb aber von Gesetzes wegen Väter zu diskriminieren hätten, wie es namentlich in Ihrer zweiten Frage aufscheint, können wir mit Fug verneinen. Die Vormundschaftsbehörde nimmt Anträge und Anliegen wie die von Ihnen thematisierten sehr ernst. Wir können zwar das Recht nicht ändern, legen dieses aber stets verfassungskonform



2 / 2

aus, womit weder Väter noch Mütter diskriminiert werden. Es liegt uns sehr am Herzen, kindeswohlorientiert die Rechte und Pflichten beider Elternteile gleichermassen zu fokussieren.

Freundliche Grüsse

Gabriela Meier  
I. Vizepräsidentin

Dr. jur. Yvo Biderbost  
Leiter Rechtsdienst